

Beschlussvorlage Nr. 101/2025



Dez/Amt: I / 32.

Bearbeiter: Walther, Torsten

Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 60.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	14.10.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	30.10.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Entscheidungs- und Vetorecht der Stadt Heidenau für die Teilbaufläche B des Bebauungsplanes 1.2 "Gewerbepark Dohna/Heidenau" innerhalb des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beauftragt die Bürgermeisterin, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein ausschließliches Entscheidungs- und Vetorecht der Stadt Heidenau bei der Planung, Umsetzung und Vermarktung der Teilbaufläche B des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Gewerbepark Heidenau/Dohna“ innerhalb des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe (IPO) auszuhandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Erläuterung:

Die Grundsatzangelegenheiten des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe werden in der Verbandssatzung geregelt. Den Regelungen der Verbandssatzung wurde durch die Stadträte der beteiligten Städte Pirna, Heidenau und Dohna in der Gründungsphase des Zweckverbandes jeweils mehrheitlich zugestimmt und mit der Genehmigung der (erstmalig) beschlossenen Verbandssatzung ist der Zweckverband IndustriePark Oberelbe als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts im rechtlichen Sinne entstanden.

Unabhängig von der Frage, in welchem Stadtgebiet die jeweiligen Flächen des Verbandsgebietes gelegen sind, nehmen die nach der Verbandssatzung zuständigen Gremien des Zweckverbandes, nämlich die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben (vgl. § 4 der Verbandssatzung) eigenverantwortlich wahr. Dazu gehören u.a. die Bauleitplanung, die Erschließung und die Grundstücksvermittlung. Die Entscheidungen, die nach der Aufgabenabgrenzung gemäß der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden dabei mit der erforderlichen (einfachen oder qualifizierten) Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stadt Pirna 6 und die Städte Heidenau und Dohna jeweils 3 Stimmen in der Verbandsversammlung haben (vgl. § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung). Den Städten Heidenau und Dohna obliegen damit für die Aufgaben und Angelegenheiten, die mit der Verbandssatzung auf den Zweckverband übertragen worden sind, im Status Quo auch keine alleinigen Entscheidungsbefugnisse mehr für diejenigen (Teil-)Flächen, die im Stadtgebiet von Heidenau bzw. Dohna gelegen sind; an den Entscheidungen ist stets auch die Stadt Pirna mit einem 50%igen Stimmenanteil beteiligt.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Bürgermeisterin mit Verhandlungen mit dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe beauftragt werden, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein ausschließliches Entscheidungs- und Vetorecht der Stadt Heidenau bei der Planung, Umsetzung und Vermarktung der im Stadtgebiet Heidenau gelegenen Teilbaufläche B des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Gewerbepark Heidenau/Dohna“ auszuhandeln. Der Stadtrat der Stadt Dohna hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 einen gleichlautenden Beschluss für die im Stadtgebiet Dohna gelegenen

Teilbaufläche A des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Gewerbepark Heidenau/Dohna“ gefasst.

Bei einer ersten Näherung kommt für die Einräumung eines solchen ausschließlichen Entscheidungs- und Vetorechts allenfalls eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung in Betracht. Diese müsste durch die Versammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe beschlossen werden und bedarf insoweit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Ob tatsächliche entsprechende Mehrheiten für eine Änderung der Verbandssatzung (oder andere rechtliche Instrumente) erreicht werden können, werden zu gegebener Zeit die von den zuständigen Gremien in den beteiligten Städten zu fassenden Weisungsbeschlüsse zeigen müssen.

Anlagen:

Anlage 101/2025-1: Übersicht Teilbauflächen IPO

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 101/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			